

Geschäftsordnung des Turnvereins 1884 Dülmen e.V.

Präambel

Der Turnverein 1884 Dülmen e.V. ist ein Mitgliederverein und basiert auf ehrenamtlichem Engagement. Die Ehrenamtlichen begegnen sich mit Respekt, Offenheit und Verbindlichkeit und tragen den natürlichen Einschränkungen, die das Ehrenamt mit sich bringt, Rechnung. Diese Geschäftsordnung soll für das gemeinsame Zusammenleben und -arbeiten wesentliche Regelungen festlegen.

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung gilt für den Turnverein 1884 Dülmen e.V. nach § 12, 18 und 34 der Satzung. Sie wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Sie regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der durch die Satzung definierten Gremien

- geschäftsführender Vorstand,
- Gesamtvorstand,
- Finanzbeirat,
- Jugendvorstand und
- Abteilungen.

Auf Regelungen, die durch die Satzung abgedeckt sind, wird verwiesen.

§ 2 Sitzungen und Beschlüsse

1. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende des Gremiums rechtzeitig (im Normalfall 2 Wochen im Voraus) mit Agenda und in Textform ein.
2. Alle Sitzungen sind vereinsöffentlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums können Tagesordnungspunkte nicht-vereinsöffentlich behandelt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Ausgenommen hiervon sind Abteilungen. Für die Beschlussfassung gilt die Satzung § 7 (1).
4. Beschlüsse und wesentliche Informationen sind in Textform zu protokollieren. Bei Auswirkungen, die über das Gremium hinausgehen, sind die Beteiligten zu informieren.
5. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied wird als eine Stimme gewertet.

§ 3 Versammlungsleitung und Rederecht

1. Die Leitung der Versammlungen oder Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfalle ist aus der Mitte der Anwesenden ein Verhandlungsleiter zu wählen.
2. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom

Versammlungsleiter erhalten zu haben.

3. Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei dem zu Wort zu melden, der die Rednerliste führt.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
5. Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
6. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
7. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag je einer dafür und dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muss die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
8. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 4 Ergänzende Regelungen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden (VV) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (V1, V2, V3) zusammen. (Satzung §8 (1))
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er erledigt die laufenden Aufgaben der Vereinsführung. (Satzung §9 (1))
3. Konkret verantwortet der geschäftsführende Vorstand:
 - a. ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse
 - c. Aufstellung und Überwachung des Finanz- und Liquiditätsplanes
 - d. die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. die Zusammenarbeit der Abteilungen
 - f. Besetzung von Stellen im Sinne §16(2-5) der Satzung und § 7 (2) dieser Ordnung
 - g. die Ausführung aller sonstigen Aufgaben, die sich aus der Stellenbeschreibung, dem Gesetz bzw. aus laufenden Verträgen ergeben.
4. Zur Erledigung kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben an Dritte delegieren. (siehe § 7(2) dieser Ordnung).
5. Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Aufgaben nach Schwerpunkten

zwischen den vier Vorstandsmitgliedern auf. Die Aufgabenteilung wird jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung (Satzung § 5) durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt und bekannt gegeben.

6. Die Vertretung untereinander und die Vertreter für den Gesamtvorstand und Finanzbeirat (gemäß Satzung § 12 und § 13) werden jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung (Satzung § 5) durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt und bekannt gegeben.
7. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes findet im Regelfall monatlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, kann aber in dringenden Fällen durch jedes andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorsitzenden des Finanzbeirates erfolgen.
8. Der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern gilt als erteilt, solange er unter Beachtung der Satzung § 21 nicht widerrufen wird.

§ 5 Ergänzende Regelungen des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus (Satzung § 12 (1)):
 - a. 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. je 1 Mitglied der jeweiligen Abteilungsvorstände
 - c. dem Vertreter des besonderen Sportangebotes
 - d. 2 Mitgliedern des Jugendvorstandes
2. Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen sowie Entscheidungen über die langfristige Entwicklung des Vereins zu treffen. (Satzung §12 (2))
3. Im Rahmen der langfristigen Entwicklung entscheidet er konkret über:
 - a. Organisations- und Stellenplan
 - b. Abteilungsgründung und -auflösung
 - c. Ehrungen
4. Die Sitzung des Gesamtvorstandes findet im Regelfall zweimonatlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, kann aber in dringenden Fällen durch jedes andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgen.

§ 6 Ergänzende Regelungen des Finanzbeirates

1. Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus (Satzung § 13 (1)):
 - a. Dem Vorsitzenden des Finanzbeirates
 - b. 2 stimmberechtigten Beisitzern
 - c. 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. je 1 Mitglied der jeweiligen Abteilungsvorstände
 - e. einem Vertreter des besonderen Sportangebotes
 - f. 2 Mitgliedern des Jugendvorstandes

2. Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen sowie Entscheidungen über die langfristige Finanzentwicklung des Vereins zu treffen. (Satzung §13 (6))
3. Im Rahmen der langfristigen Finanzentwicklung entscheidet er über:
 - a. Finanzplanung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Einrichtung/Änderung von Stellen, sobald diese finanzielle Auswirkungen habenNäheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Sitzung des Finanzbeirates findet im Regelfall quartalsweise statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Finanzbeirates, kann aber in dringenden Fällen durch jedes andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Finanzbeirates erfolgen.

§ 7 Aufgabenteilung und Stellen

1. **Zentrale Aufgaben** werden von dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Finanzbeirat und den diesen Gremien zugeordneten Stellen wahrgenommen. **Sportartenspezifische Aufgaben** werden durch die Abteilung wahrgenommen. Eine Übersicht über diese Trennung ist in Anlage 1 aufgeführt.
2. Zur Wahrnehmung von **dauerhaften zentralen Aufgaben** richtet der Verein Stellen ein. Aufgaben, Verantwortungen, Einordnung und Vollmachten dieser Stellen regelt die jeweilige Stellenbeschreibung. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Im Falle einer Vergütung ist §16 der Satzung zu beachten.

§ 8 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen und Sportgruppen. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen gemäß den Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes (Satzung § 17 (1))
2. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden (Satzung § 18 (1)). Die **Gründung einer Abteilung** ist möglich, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. die neue Abteilung bisher schon eine aktive Rolle in der Vereinsarbeit übernommen hat (idealerweise 2 Jahre)
 - b. zum Start sind mindestens 50 Mitglieder vorhanden.
 - c. inhaltlich/sportartentechnisch ist eine deutliche Abgrenzung zu bestehenden Abteilungen vorhanden
 - d. $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes der Aufnahme zustimmen
3. Eine **Abteilung** kann **aufgelöst** werden durch Beschluss der

Abteilungsversammlung oder Beschluss des Gesamtvorstandes. (Satzung §18 (5)). Die Auflösung durch den Gesamtvorstand ist möglich, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes der Auflösung zustimmen
 - b. Es werden absehbar weniger als 50 Mitglieder in der Abteilung verbleiben.
 - c. die inhaltliche/sportartentechnische Abgrenzung zu anderen Abteilungen besteht nicht mehr.
 - d. Wiederholte Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder deren Geist
4. Nach Auflösung einer Abteilung erfolgt die Einordnung der verbleibenden Mitglieder und des Materials als Sportgruppe im Sinne von §17(2) der Satzung in die Abteilung Breitensport. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit eine andere Zuordnung beschließen.
5. Sollten gravierende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen durch Mitglieder des Abteilungsvorstandes begangen werden, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, den **Abteilungsvorstand abuberufen**. $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen der Abberufung zustimmen. Der geschäftsführende Vorstand bestellt dann interimsmäßig einen Ersatzvorstand. Innerhalb von 6 Wochen nach Abberufung ist eine Abteilungsvollversammlung inklusive Wahlen zum Abteilungsvorstand durchzuführen.

§ 9 Sonderbeauftragte/Ausschüsse/Projekte

1. Alle unter § 1 genannten Gremien können
 - a. Sonderbeauftragte benennen
 - b. Projekte durchführen lassen
 - c. Ausschüsse bilden
2. Für die Benennung von **Sonderbeauftragten** gilt für den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und den Finanzbeirat folgende Einschränkung: die Aufgabe muss zeitlich begrenzt sein, andernfalls ist eine Stelle einzurichten bzw. die Aufgabe einer bestehenden Stelle zuzuschlagen
3. **Ausschüsse** sind dem eigentlichen Gremium untergeordnet. Ihnen wird eine besondere Aufgabe übertragen. Hierfür gilt folgende Empfehlung:
 - a. schriftliche Formulierung der Aufgaben
 - b. Benennung einer/s Ausschussvorsitzenden
4. **Projekte** sind zeitlich begrenzte, besondere Vorhaben, die übergreifend und eigens hierfür mit Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern besetzt werden können. Hierfür gilt folgende Empfehlung:
 - a. schriftliche Formulierung des Projektzieles inklusive Start- und Endtermin;
 - o Benennung eines Projektleiters

§ 10 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste, besondere Leistungen oder langjährige Mitgliedschaften im Turnverein 1884 Dülmen e.V. sind Ehrungen vorgesehen.
2. Eine Ehrung kann von jedem Vereinsmitglied mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand **beantragt** werden. Der Vorschlag zur Ehrung für langjährige Mitgliedschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die **Entscheidung**, ob und welche Ehrungen ausgesprochen werden, obliegt dem Gesamtvorstand.
3. Folgende Ehrungen sind möglich:
 - a. Für **Verdienste**:
 - i. bei 5-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit: Ehrennadel mit Kranz in Silber und Urkunde
 - ii. bei 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit: Ehrennadel mit Kranz in Gold und Urkunde
 - b. **Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzender**:
 - i. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein ausgesprochen werden (Urkunde).
 - ii. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden (Urkunde).
 - c. Für **sportliche Leistungen**:
 - i. für besondere sportliche Erfolge für Schüler und Jugendliche
 - ii. Außerordentliche sportliche Verdienste und Leistungen können durch die Verleihung einer Ehrennadel mit Kranz in Silber gewürdigt werden.
 - d. Für **langjährige Mitgliedschaft**:
 - i. Für 25-jährige Mitgliedschaft: Ehrennadel mit Kranz in Silber und Urkunde
 - ii. Für 30-, und 35-jährige Mitgliedschaft: Urkunde
 - iii. Für 40-jährige Mitgliedschaft: Ehrennadel mit Kranz in Gold und Urkunde
 - iv. Für 45-, 50-, 55-, 60-, 65-, 70- oder 75-jährige Mitgliedschaft: besondere Urkunde
 - e. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass ein Nicht - Vereinsmitglied, welches sich um den Turnverein 1884 Dülmen e.V. außerordentlich verdient gemacht hat, besonders geehrt wird.

§ 11 Vermietung

1. Die **Nutzung des Vereinsheimes** durch Mitglieder des Vereins inkl. §20 (2) der Satzung (Kurzzeitmitgliedschaft) zur Durchführung von Veranstaltungen ist möglich. Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Nutzung bestehen. Näheres regelt ein jeweils separat abzuschließender Nutzungsvertrag.

2. Die **Nutzung des Gymnastikraumes** durch Dritte ist möglich, sofern die Nutzung zu einem Zweck erfolgt, der der Satzung des Vereins entspricht. Vorrang hat dabei immer die Nutzung für vereinseigene Zwecke. Näheres regelt bei längerfristigen Anmietungen eine jeweils abzuschließende Nutzungsvereinbarung; ansonsten erfolgt eine einfache Rechnungsstellung.
3. Die **Vermietung von Hallenstunden** für die durch den Verein pauschal oder stundenweise angemieteten Hallen ist möglich, sofern die Nutzung der Satzung des Vereins entspricht und im Rahmen der Vorgaben des für den Verein geltenden Mietvertrages erfolgt. Vorrang hat dabei immer die Nutzung für vereinseigene Zwecke.
4. Eine Vermietung **sonstigen Inventars** zur Erzielung von Einnahmen ist nicht vorgesehen.

Anlagen

1. [Arbeitsteilung Vereinsführung und Abteilung](#)

Die Geschäftsordnung wurde mit Wirkung zum 19.04.2012 am 18.04.2012 vom Gesamtvorstand verabschiedet.